



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Bothel vom 18. Dezember 2012

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 23. Januar 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Östlich Buchenholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hepstedt vom 25. Januar 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 13. Dezember 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. Dezember 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 20. November 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel vom 19. Dezember 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf vom 12. Dezember 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Dorffeld II, 2. Änderung“ in der Gemeinde Tiste vom 14. Januar 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 17. Januar 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Bothel entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Bothel ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Bothel beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4 Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils nach 3 Jahren über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 5 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

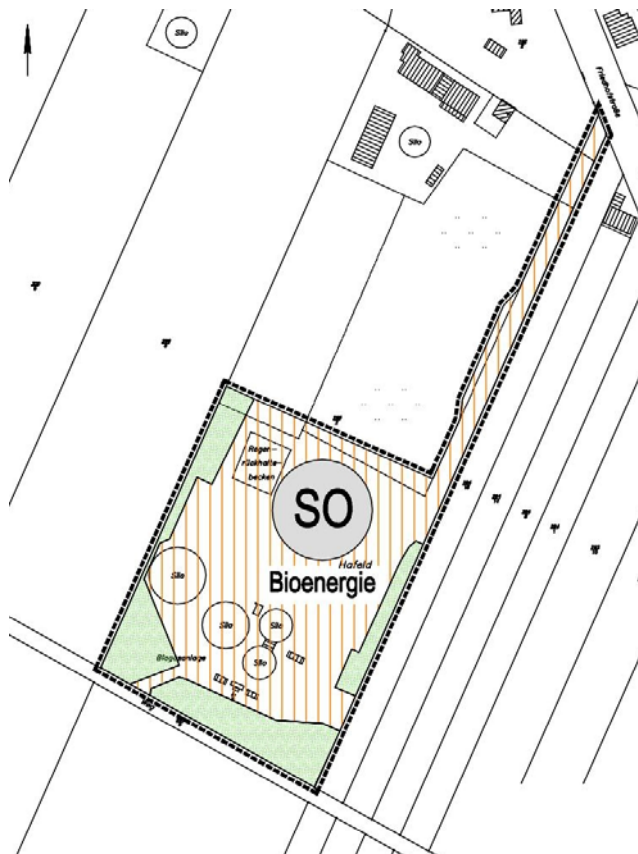
Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 - 5 NKomVG geregelt.

Inkrafttreten

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 2,2 ha große Fläche südlich der Straße „Friedhofstraße“ der Gemeinde Breddorf, die als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt wird.



Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 23.01.2013

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Alpers

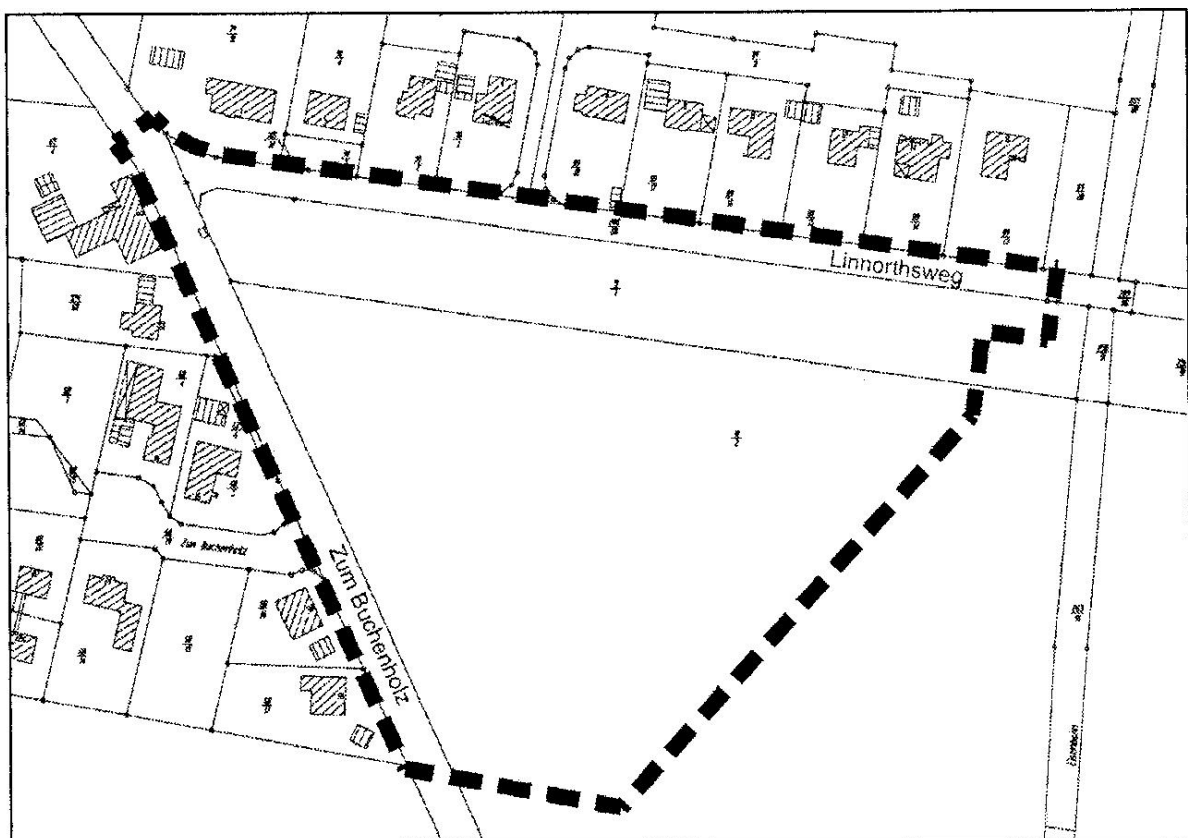
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Östlich Buchenholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hepstedt

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 6 „Östlich Buchenholz“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Östlich Buchenholz" mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Hepstedt, östlich der Straße Buchenholz und südlich der Straße Linnorthsweg. Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Östlich Buchenholz“ mit örtlicher Bauvorschrift, einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Zimmer 24, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt während der Besuchszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr und dienstags von 13:30 - 16:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 - 18:15 Uhr), eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Form Vorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hepstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Östlich Buchenholz“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hepstedt, den 25.01.2013

Der Bürgermeister
Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 87 der NGO hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	331.200	105.400	0	436.600
ordentliche Aufwendungen	365.400	71.200	0	436.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.200	105.400	0	429.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.500	12.400	0	329.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.500	0	0	28.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700	0	0	1.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	324.200	105.400	0	429.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	347.700	12.400	0	360.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Groß Meckelsen, 13.12.2012

Der Bürgermeister
Detjen

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 31. Januar 2013

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 87 der NGO hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 19.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	674.200	27.700	0	701.900
ordentliche Aufwendungen	675.800	26.100	0	701.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	661.300	27.700	0	689.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.400	-3.600	0	623.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	317.000	-63.400	0	253.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	520.000	17.600	0	537.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000	81.000	0	281.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300	0	0	6.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.178.300	45.300	0	1.223.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.153.700	14.000	0	1.167.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 Euro um 81.000 Euro erhöht und damit auf 281.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Klein Meckelsen, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Schmeichel

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/104 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 31. Januar 2013

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ostereistedt“.
- (2) Die Gemeinde Ostereistedt ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ostereistedt zeigt im goldenen Grund durch einen grünen schräglinken Wellenbalken geteilt, im rechten oberen Feld einen schwarzen Raben und im linken unteren Feld drei kranzartig verbundene grüne Eichenblätter mit je einer Eichel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Ostereistedt ist gold-grün-gold mit dem Gemeindewappen auf dem breiten grünen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ostereistedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Ostereistedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate - jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
 - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Osterstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ostereistedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Ostereistedt. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Ostereistedt im Ortsmittelpunkt beim Glockenturm Landstr. und für den Ortsteil Rockstedt an der Südseite des Buswartehäuschens beim Feuerwehrgerätehaus Am Brink.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7 Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristigere Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 16.04.1997 außer Kraft.

Ostereistedt, den 20.11.2012

Gemeinde Ostereistedt
Ringen
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sandbostel“.
- (2) Die Gemeinde Sandbostel ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sandbostel zeigt: Im goldenen Feld drei Niedersachsenhäuser mit je drei grünen Türen und naturfarbenem Dach und im wellenförmig nach oben gebogenen Schildfuß in grün einen silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Gemeinde Sandbostel sind: Grün-gelb. Die Flagge der Gemeinde Sandbostel ist grün-gelb mit dem in der Mitte befindlichen Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sandbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Sandbostel ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate - jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten

- ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sandbostel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Sandbostel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sandbostel. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Sandbostel vor dem Haus Nr. 3 an der Beverner Straße und für den Ortsteil Ober Ochtenhausen in der Straße An der Schule 1 beim Dorfgemeinschaftshaus.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7

Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- und Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristigere Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel vom 21.05.1997 außer Kraft.

Sandbostel, den 19.12.2012

Gemeinde Sandbostel
Radzio
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Seedorf“.
- (2) Die Gemeinde Seedorf ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Seedorf zeigt: Im roten Feld ein nach rechts gehendes Mammut in silber, Stoßzähne und Fußnägel in gold. Im schwarzen Schildfuß querrechts gerichteter Spaten in Silber.
- (2) Die Farben der Gemeinde Seedorf sind rot-weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Seedorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Seedorf ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate - jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
 - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro

§ 5 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Seedorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Seedorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Seedorf. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Seedorf an der Südseite des Hauses Dorfstraße Nr. 68 (Kalthaus) und für den Ortsteil Godenstedt an der Südwestseite des Feuerwehrgerätehauses.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7 Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristigere Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf vom 06.02.1997 außer Kraft.

Seedorf, den 12.12.2012

Gemeinde Seedorf
Hinck
Bürgermeister

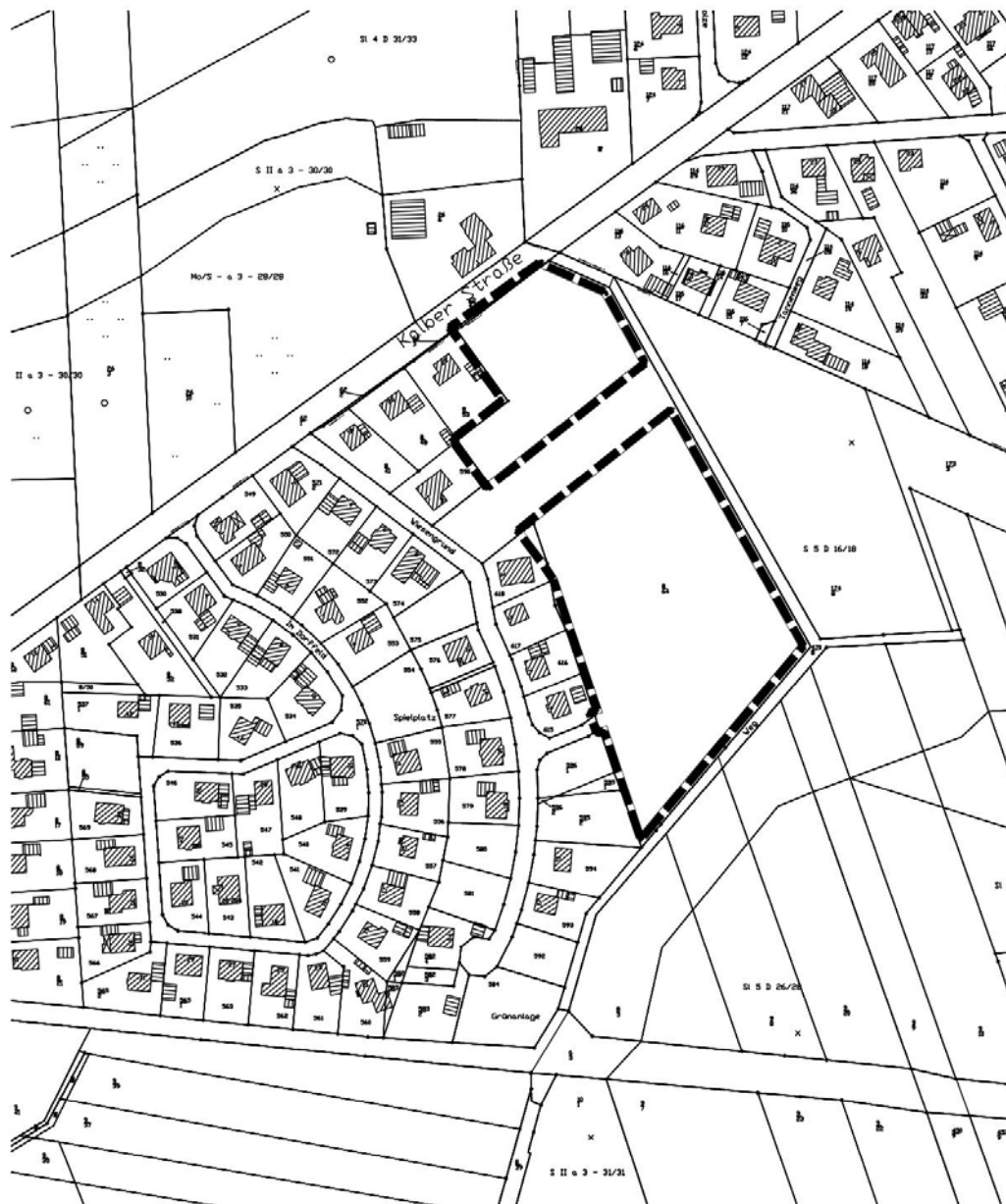
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Dorffeld II, 2. Änderung“ in der Gemeinde Tiste

Der Rat der Gemeinde Tiste hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 4 „Am Dorffeld II, 2. Änderung“ bestehend aus dem Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Am Dorffeld II, 2. Änderung“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Tiste, den 14.01.2013

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister
Glattfelder

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandsatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2013 unter dem Aktenzeichen - 52/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2013 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 17.01.2013

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2013

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.